



Allgemeine Nutzungsbedingungen für Softwareprodukte der Firma abateq it.solutions.gmbh 1/2

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten der Firma abateq it.solutions.gmbh (nachfolgend „abateq“ genannt) und seinem Auftraggeber für die Überlassung von Nutzungsrechten an fertigen Softwareprodukten (nachfolgend „Software“ genannt), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

§ 2 Umfang, Dauer und Arten der Nutzung

1. Der Auftraggeber hat während der Laufzeit und im Rahmen der des Vertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software. Der Auftraggeber hat nicht das Recht, Kopien der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen. Er darf auch nicht für Zwecke Dritter Software oder Teile davon nutzen und ohne Zustimmung von abateq Dritten Einblick in die Unterlagen gestatten. Bei Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber die ihm überlassene Software und alle von abateq empfangenen Materialien, Dokumente, Datenträger und sonstigen Unterlagen auf Anforderung von abateq unverzüglich herauszugeben oder zu vernichten.
2. Es wird unterschieden zwischen zeitlich begrenzter und zeitlich unbegrenzter Nutzung, Einfach- und Mehrfach-Nutzung.
 - 2.1 Beginn und Dauer der zeitlich begrenzten Nutzung sind vertraglich zu vereinbaren. Während der Vertragslaufzeit kann auf Antrag des Auftraggebers im Einvernehmen mit abateq die zeitlich begrenzte Nutzung in eine zeitlich unbegrenzte Nutzung umgewandelt werden.
 - 2.2 Bei der zeitlich unbegrenzten Nutzung ist eine Vertragsbeendigung nicht vorgesehen. Der Vertragsbeginn ist zu vereinbaren.
 - 2.3 Eine Einfach-Nutzung ist gegeben, wenn die Software überlassen wird zur Nutzung auf einer bestimmten EDV-Anlage unter einem bestimmten Betriebssystem.
 - 2.4 Eine Mehrfach-Nutzung ist z. B. gegeben, wenn die Software überlassen wird zur Nutzung in räumlich getrennten Rechenzentren innerhalb eines Unternehmens oder Unternehmensverbandes auf Anlagen verschiedener Hersteller innerhalb eines Rechenzentrums unter verschiedenen Betriebssystemen für eine bestimmte EDV-Anlage.

§ 3 Leistungsinhalt

1. Das Recht zur Nutzung der Software beinhaltet den Anspruch auf Lieferung der Software sowie auf Übergabe der Dokumentation (Beschreibung des Softwareproduktes, Programm- bzw. Benutzerhandbuch).
2. abateq behält sich vor, entweder die Software in installationsfähiger Form zusammen mit einer ausführlichen Installationsanweisung zu übergeben oder die Software selbst zu installieren. In diesem Falle stellt der Auftraggeber unentgeltlich die erforderliche Maschinenzeit und das Bedienungspersonal der Anlage für die Dauer der Installation zur Verfügung.
3. Soweit eine Einführungsunterstützung durch abateq erforderlich ist, ist diese wie auch die Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers besonders zu vereinbaren.
4. Falls vertraglich vereinbart, übernimmt abateq die Wartung der Software gemäß den Allgemeinen Wartungsbedingungen der Firma abateq it.solutions.gmbh.

§ 4 Gewährleistung

1. abateq übernimmt die Gewähr dafür, dass die Software bei ihrer Lieferung nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.
2. abateq verpflichtet sich, für die Dauer von 6 Monaten ab Lieferung der Software, auftretende Fehler gemäß Abs. 1, sofern sie ihm unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, zu beseitigen.
3. Kommt abateq seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Einer Minderung ist ausgeschlossen.

§ 5 Haftung und Schadensersatz

abateq haftet für von ihm oder von seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretende Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – einmalig bis zur Höhe des Gesamtbetrages der nach dem Vertrag zu zahlenden Nutzungsgebühr/höchstens jedoch insgesamt bis zu einem Betrag von EUR 26.000,--. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 6 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die abateq die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen abateq mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

§ 7 Treuepflicht

Auftraggeber und abateq verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

abateq it.solutions.gmbh
Eisenbahnstraße 5a
D - 76530 Baden-Baden

Telefon: +49 (0) 72 21 / 972 96 0
Telefax: +49 (0) 72 21 / 972 96 29

E-Mail: message@abateq.de
Internet: www.abateq.de



**Allgemeine Nutzungsbedingungen für Softwareprodukte der
Firma abateq it.solutions.gmbh 2/2**

§ 8 Gebühren, Nebenkosten, Fälligkeiten

1. Erwirbt der Auftraggeber das Recht zur zeitlich unbegrenzten Nutzung der Software, ist die einmalige Nutzungsgebühr nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen.
2. Erwirbt der Auftraggeber das Recht zur zeitlich begrenzten Nutzung der Software, ist die monatliche Nutzungsgebühr nach Zugang der jeweiligen Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen.
3. Über die im Rahmen der Gewährleistung etwa entstehenden Reisekosten ist, unter Berücksichtigung der Nutzungsgebühr und der sonstigen Kosten der Fehlerbeseitigung, im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
4. Der Auftraggeber übernimmt die im Rahmen der Installation und der Gewährleistung etwa anfallenden Reisekosten.
5. Die von abateq gemäß § 3, Abs. 3 geleistete Einführungsunterstützung (einschließlich Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers) wird gegen Nachweis der hierfür benötigten Zeiten abgerechnet. Basis hierfür sind die lt. Honorarverzeichnis von abateq geltenden Honorarsätze. Reisekosten werden gesondert berechnet.
6. Gebühren und Nebenkosten verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

§ 9 Sonstiges

1. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Sind Vorschriften der Allgemeinen Nutzungsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
3. Gerichtsstand für beide Parteien ist der Hauptgeschäftssitz von abateq.